

# Satzung des gemeinnützigen Vereins **FAIR.STÄRKEN e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen Fair.Stärken.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Kriminalprävention, des Sports sowie der Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch pädagogische Gruppen- oder Individualangebote (soziale Gruppenarbeit, Beratungsangebote, pädagogische Einzelförderung, u. a.) für Kinder, Jugendliche und Familien in besonderen und benachteiligten Lebenslagen (z.B. Armut, Migrationshintergrund, Fluchthintergrund, Bildungsferne), die auch an Kindertagesstätten, Schulen, Jugendzentren und Erwachsenenbildungseinrichtungen durchgeführt werden können. Die sportlichen und freizeitpädagogischen Angebote dienen der Prävention, auch der Kriminalprävention im Sinne der Förderung sozialer und persönlichkeitsstärkender Fähigkeiten sowie der Entwicklung zielgruppenspezifischer Konzepte unter Berücksichtigung der Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit laut WHO.  
Der Verein kann diesbezüglich angemessene Einrichtungen entwickeln.  
Der Zweck wird verstärkt durch Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden, der öffentlichen Hand und der Polizei.  
Die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Symposien, Podiumsdiskussionen, Fachtage mit wissenschaftlicher Beteiligung) und die Vergabe von Forschungsaufträgen zu Ursachen- und Wirkungsforschung sollen insbesondere dazu beitragen, angemessene Angebote und Einrichtungen zu entwickeln und aufzubauen.

## **§ 4 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 15. Lebensjahr und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen wollen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder,
  - jugendliche Mitglieder,
  - Fördermitglieder.
- (3) Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder unter 18 Jahren können nur jugendliche Mitglieder sein. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.
- (5) Jugendliche Mitglieder werden mit der Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, als sogenanntes Fördermitglied den Verein durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.
- (7) Über den formlos schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (8) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Beitrittswillige einen Antrag an die Mitgliederversammlung zur Anhörung stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Antrag.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (10) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
- (11) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre in Verzug ist. Gegen den Beschluss der Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 7 Beiträge**

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (5) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
  - Strategie und Aufgaben des Vereins
  - Beteiligungen
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins.

- (7) Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen erneut einladen. Dann ist die Mitgliederversammlung ohne Mindestquorum beschlussfähig. Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt.
- (3) Es vertreten immer zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger\*innen bestimmt sind und ihr Amt antreten können. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für:
  - die strategische Entwicklung des Vereins,
  - die Überwachung der Liquidität des Vereins,
  - die Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Der Vorstand soll für die laufenden Geschäfte eine\*n Geschäftsführer\*in bestellen. Diese\*r ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (8) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit als Vorstand, die 100 € pro Sitzung und 500 € im Jahr nicht überschreitet, sowie zusätzlich Ersatz für ihre tatsächlichen Auslagen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die genaue Höhe der Aufwandsentschädigung.
- (9) Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Angestellte des Vereins sein.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen auf der Mitgliederversammlung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich.

- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung zu unterzeichnen.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an SOS Kinderdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat.

Köln, November 2018